



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Rundfunk- und Telekom Regulierungs- GmbH
z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Martin Ulbing
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

RTR - GmbH
GZ: _____
am: 26. Feb. 2004

GF - TK	TKK	GF - RF
F	T	R
		B
		V

GENERALSEKRETARIAT
Rettungsdienst und Nationale
Katastrophenhilfe

RnK/24/PK/
Wien, 24.02.2004

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung – KEM-V

Sehr geehrter Hr. DI Ulbing!

Wie bei unserem letzten Meeting am 9. Februar 2004 besprochen, nimmt das Österreichische Rote Kreuz nochmals Stellung zum Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung – KEM-V.

Aufgrund der geführten Diskussionen schlagen wir folgende Adaptionen für die Nutzungsberechtigten bei Öffentlichen Kurzzurufnummern für Notdienste vor:

§ 16. Nutzungsberechtigte der einzelnen Notrufnummern sind Bund und Länder, bzw. durch diese beauftragte Organisationen sowie sonstige Stellen, die entweder gesetzlich für die Erbringung des Notdienstes zu sorgen haben oder bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung öffentlich erklärt haben, einen Notdienst zu erbringen und diesen auch tatsächlich erbringen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass für die Nutzungsberechtigten die Kriterien für die Zuteilung der Notrufnummern ein wesentliches Qualitätskriterium sind und diese in der KEM-V zu berücksichtigen wären. So sind aus unserer Sicht neben den allgemeinen Verhaltensvorschriften auch noch folgenden Kriterien für die Zuteilung der Notrufnummern zu definieren:

Notruf Nr.	Nutzungsberechtigte sind	Kriterien
112	Nutzungsberechtigte für 122, 133, 144	Siehe Kriterien für 122, 133, 144
122	Feuerwehren und gesetzl. Beauftragte	von geeigneter Stelle zu definieren

Rvon 0001-0066/2003



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

128	von geeigneter Stelle zu definieren	von geeigneter Stelle zu definieren
133	Bundespolizei, Bundesgendarmerie	Von geeigneter Stelle zu definieren
140	Bergrettungsdienst, allg. Rettungsdienst	Die Notrufnummer darf im jeweiligen Bundesland nur einmal vergeben werden, entweder an gesetzl. anerkannte Organisation des Bergrettungsdienstes, allg. Rettungsdienstes oder Land selbst
141	Ärztlicher Bereitschaftsdienst und allg. Rettungsdienst	Die Notrufnummer darf im jeweiligen Bundesland nur einmal vergeben werden, entweder an gesetzl. anerkannte Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, allg. Rettungsdienstes oder Land selbst
142	von geeigneter Stelle zu definieren	von geeigneter Stelle zu definieren
144	allg. Rettungsdienst und Länder	Die Notrufnummer darf im jeweiligen Bundesland nur einmal vergeben werden, entweder an gesetzl. anerkannte Organisation des allg. Rettungsdienstes oder Land selbst
147	von geeigneter Stelle zu definieren	von geeigneter Stelle zu definieren

Auch für die Vergabe der öffentlichen Kurzurufnummern für besondere Dienste, im Speziellen für die „148 48“ Krankentransporte möchten wir nochmals auf die folgenden, noch nicht berücksichtigten Verhaltensvorschriften verweisen, die aus unserer Sicht in der KEM-V zu verankern wären:

- ☒ Betreiber von besonderen Rufnummern für Krankentransporte müssen durch die jeweils gültige Fassung des Landesrettungsdienstgesetzes als Rettungsorganisation anerkannt sein.
- ☒ Die Belegung von besonderen Rufnummern für den Krankentransport mit Tonbandnachrichten ist nicht zulässig (Zulässig ist die Information der Anrufenden mittels Tonband, dass sie sich in einer „Warteschleife“ befinden, nicht zulässig ist die ausschließliche Beantwortung der Anrufe durch einen Tonbanddienst).



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

- Betreiber von besonderen Rufnummern für Krankentransporte müssen die Dienstleistung Krankentransport flächendeckend im gesamten Landesgebiet (NICHT im gesamten ihnen zugeordneten Wirkungsbereich) anbieten.
- Betreiber von besonderen Rufnummern für Krankentransporte müssen zur Durchführung der Dienstleistung Krankentransport entsprechend leistungsfähig sein (das heißt, mindestens x Krankentransporte im Jahr tatsächlich durchführen – die Zahl der tatsächlich durchgeführten Krankentransporte muss entweder mehr als 500.000 im der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr für das gesamte Bundesgebiet nachgewiesen werden, oder es müssen mindestens die in Folge angeführten Krankentransporte für die einzelnen Bundesländer für das der Anmeldung vorangegangene Kalenderjahr nachgewiesen werden: B 15.000 K 50.000 NÖ 100.000 OÖ 100.000 S 50.000 ST 100.000 T 50.000 V 15.000 W 100.000) – Erläuterung: diese Anforderung stellt sicher, dass nicht Call-Center, die keinen tatsächlichen Dienst anbieten, diese Rufnummer zugeteilt bekommen und sie stellt sicher, dass Anrufende auch tatsächlich mit einer Dienstleistung durch einen entsprechend leistungsfähigen Dienstleister betreut werden können – die dabei gewählte Einteilung in große, mittlere und kleine Bundesländer soll diese Leistungsfähigkeit messbar machen ohne kleinere Anbieter in kleineren Bundesländern zu diskriminieren.
- Die Regulierungsbehörde hat die bestimmungsgemäße Nutzung von besonderen Rufnummern für Krankentransporte zu überprüfen.
- Für bundesweit tätige Betreiber ist für alle Bundesländer eine einheitliche Auswahlzahl sicherzustellen – für diese Betreiber sind die Nachwahlgruppen 4x und 5x zu reservieren).
- Für die Fälle, dass Anrufer zwar die besondere Rufnummer 148 wählte aber keine gültige (einem Betreiber zugeteilte) Auswahlziffer nachwählen, ist sicherzustellen, dass die Rufe von einem bestehenden Betreiber angenommen werden (wir bieten gerne an, dieses Service zu erbringen) – alternativ wäre vorstellbar, dass diese Rufe auf den Notruf 144 geroutet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Peter Kaiser
Leiter Rettungsdienst und
Nationale Katastrophenhilfe